

ständige N. wird entweder auf der Grundlage völkerrechtlicher Vereinbarungen oder durch die innere Gesetzgebung eines Staates festgelegt. Sie besteht in der Verpflichtung, an keinem Krieg teilzunehmen, außer im Falle der bewaffneten Verteidigung des eigenen Territoriums gegen einen Angriff oder gegen Versuche, es in den Krieg einzubeziehen. Die ständige N. setzt voraus, daß der betreffende Staat sich nicht an Militärblocks beteiligt und sein Territorium nicht für ausländische Militärstützpunkte zur Verfügung stellt. Ständig neutrale Staaten z. B. waren vor dem ersten Weltkrieg die Schweiz, Belgien und Luxemburg. Nach dem zweiten Weltkrieg nahmen z. B. Österreich (1955) und Kambodscha (1957) N.sgesetze an. Nach dem zweiten Weltkrieg gewann die *positive N.* als Faktor der Festigung des internationalen Friedens und der Sicherheit sowie der Minderung der internationalen Spannungen besondere Bedeutung. Die positive N. ist eine der Bezeichnungen für die friedliche Außenpolitik, die von mehreren Ländern Europas, Asiens, Afrikas und Lateinamerikas verfolgt wird (sie wird auch als „Politik der Bündnisfreiheit“ oder als „aktive Neutralität“ bezeichnet). Im Unterschied zur N. in einem Krieg ist sie eine N. auch im Frieden. Sie bedeutet als Minimum, daß die betreffenden Staaten keinen Militärbündnissen beitreten, ihr Territorium nicht für ausländische Militärstützpunkte zur Verfügung stellen und daß sie eine Politik der Herstellung freundschaftlicher Beziehungen zu den anderen Ländern betreiben. In den Fragen von Krieg und Frieden wollen diese Staaten nicht neutral sein. Sie nehmen aktiv am Kampf um den Frieden teil und verbinden diese Politik mit dem

Kampf um die Erhaltung und Festigung ihrer Unabhängigkeit. Die positive N. ist eine der Formen des Kampfes für den Frieden und die friedliche Koexistenz, sie trägt antiimperialistischen Charakter.

Nichtangriff: eines der Grundprinzipien des gegenwärtigen Völkerrechts. Danach ist es für einen Staat unzulässig, aus politischen, wirtschaftlichen, strategischen oder anderen Gründen Kriege zu entfesseln bzw. als erster gegen einen anderen Staat Waffengewalt anzuwenden. Zweiseitige oder mehrseitige völkerrechtliche Verträge enthalten vielfach die Verpflichtung zum N. Imperialistische Staaten haben wiederholt die von ihnen Unterzeichneten N.sverträge verletzt (z. B. das faschistische imperialistische Deutschland durch den Überfall auf die UdSSR 1941). Von den sozialistischen Staaten wurde wiederholt der Abschluß eines N.svertrags zwischen den Staaten des ->■ *Warschauer Vertrags* und den Mitgliedstaaten des ->■ *Nordatlantikpakts* vorgeschlagen. Die DDR schlug mehrmals den Abschluß eines N.svertrags zwischen den beiden deutschen Staaten vor. Solche Verträge würden zu einer Verminderung der Spannungen in Europa führen.

nichtantagonistische Widersprüche
→ *Einheit und „Kampf“ der Gegensätze*

Nichteinmischung: eines der wichtigsten allgemein anerkannten völkerrechtlichen Grundprinzipien und Hauptbedingung des friedlichen Nebeneinanderlebens und der Zusammenarbeit von Staaten. N. bedeutet das Verbot, in die inneren Angelegenheiten eines Staates oder von Staaten einzugreifen, gleichgültig unter